

GEMEINDE GAIENHOFEN

BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG  
IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN NACH §13A

# GÜTEBOHL SÜD – 1. ÄNDERUNG / TEILBEREICH OST

GEMARKUNG GAIENHOFEN

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### INHALT

A.	GRUNDLAGEN	2
B.	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	3
C.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	17
D.	HINWEISE	18
E.	ANLAGE 1 – EMPFEHLUNGSLISTEN FÜR PFLANZMASSNAHMEN	19

## A. GRUNDLAGEN

### 1. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GBl. S. 259)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440)

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. 2010, S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I Nr. 43, S. 2254)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

## **2. GELTUNGSBEREICH**

§ 9 Abs. 7 BauGB

Der Geltungsbereich ist im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan (Rechtsplan) mit Planzeichen 15.13 der Planzeichenverordnung (PlanZV) festgelegt und umfasst die Flurstücke Nrn.:

11/7, 11/8, 61/1, 61/2, 63/1, 64, 64/1, 64/2, 65, 65/2, 71, 73, 74, 74/4, 74/5, 74/6, 74/8, 74/9, 380 Teil, 1967 Teil, 1803 Teil.

## **3. AUFHEBUNG VON TEILEN RECHTSVERBINDLICHER BEBAUUNGSPLÄNE**

Der Bebauungsplan erstreckt sich auf einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Gütebohl Süd“ rechtsgültig seit dem 13.12.1996. Der vorgenannte Bebauungsplan wird für diesen Bereich in seinen Planfassungen, Textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gütebohl Süd – 1. Änderung / Teilbereich Ost“ aufgehoben und ersetzt.

## **B. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **1. BESTANDSCHUTZ**

Gebäude und Nutzungen, die bei In-Kraft-Treten dieses Bebauungsplanes zulässig errichtet und vorhanden sind und gegenüber dem Bebauungsplan in der Art und im Maß der baulichen Nutzung abweichen, gelten weiterhin als baurechtlich zulässig. Werden solche Bauten ersetzt oder verändert gelten dafür jedoch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

### **2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1. Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen werden als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4, Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

2.2. Zulässig sind die in § 4 Abs. 2 BauNVO genannten Nutzungen.

2.3. Ausnahmsweise zulässig sind die nachfolgenden in § 4 Abs. 3 BauNVO definierten Ausnahmen:

- Beherbergungsgewerbe ausschließlich in Form von Ferienwohnung.  
Die Ferienwohnung kann gem. §13a BauNVO sowohl in der Einstufung als Beherbergungsgewerbe oder als wahlweise als nicht störenden Gewerbebetrieben erfolgen.  
Auf dem Baugrundstück muss je Ferienwohneinheiten mindestens eine dauerhaft bewohnte Wohneinheit vorhanden sein.
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

2.4. Nicht zulässig sind die nachfolgenden in § 4 Abs. 3 BauNVO definierten Ausnahmen:

- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

### 3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB

3.1. Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- die Grundflächenzahl (GRZ),
- die Zahl der Vollgeschosse.
- die Höhe der baulichen Anlagen (FH, WH),

Dazu sind die nachfolgenden Festsetzungen und die Eintragungen in den Nutzungsschablonen des zeichnerischen Planteiles maßgebend.

3.2. Grundflächenzahl

§ 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl (GRZ) darf maximal betragen: 0,40

Die Ermittlung der Grundfläche erfolgt nach § 19 BauNVO. Die Bereiche mit Böschungsneigungen über 25 % sind nicht zur Bebauung geeignet, und die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft müssen freigehalten werden. Deshalb wird festgesetzt, dass die mit Planzeichen 13.1 der Planzeichenverordnung eingetragenen Flächen nicht auf die Baulandfläche anrechenbar sind.

Hinweis: Terrassen und Balkone sind auf die Grundfläche anzurechnen und müssen innerhalb der Baugrenzen liegen.

3.3. Zahl der Vollgeschosse

§ 20 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 LBO

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird festgesetzt mit:

- max.2 Vollgeschossen

Die Zulassung eines Untergeschosses als Vollgeschoss wird ausgeschlossen.

Hinweis:

Untergeschosse dürfen im Mittel nicht mehr als 1,40 m über die im Mittel gemessene Geländeoberfläche hinausragen.

### 3.4. Höhe der baulichen Anlagen

(§ 18 BauNVO)

Die zur Festsetzung baulicher Anlagen verwendeten Maße und Bezugspunkte werden festgesetzt durch:

- Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH)
- Wandhöhe (WH)
- Firsthöhe (FH)

### 3.5. Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH)

Die festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) dient als Bezugshöhe zur Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen. Als Erdgeschossfußbodenhöhe gilt die Oberkante des Rohbodens im Erdgeschoss. Sie ist für das jeweils vorgesehene Baugrundstück im Rechtsplan durch Festsetzung bezogen auf das Deutsche Haupthöhennetz (DHHN2016) in „m ü. NN“ bestimmt.

Abweichungen der Oberkante des Rohbodens im Erdgeschoss nach oben sind zulässig, wobei sich die maximale zulässigen Wand- und Firsthöhe auf die im Rechtsplan festgelegte EFH beziehen.

Abweichungen der Oberkante des Rohbodens im Erdgeschoss nach unten sind ebenfalls zulässig, wobei sich in diesem Fall die Wand- und Firsthöhen auf die endgültig ausgeführte EFH beziehen.

Alle Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen gelten auch für die zulässigen Garagen, Carports und Nebenanlagen.

Es wird empfohlen Kellergeschosse hochwassersicher und aufgrund möglicher unterirdischer Wasserströme wasserdicht auszuführen.

### 3.6. Wandhöhe (WH)

Die Wandhöhe wird gemessen ab der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Wandaußenfläche mit der Dachoberfläche. Bei Abweichungen von der festgesetzten EFH nach unten wird die max. zulässige Wandhöhe von der Oberkante des ausgeführten Rohbodens gemessen.

Bei Abweichungen von der festgesetzten EFH nach oben ist eine Wandhöhe nur bis zur maximalen Höhe von der festgesetzten EFH ausgehend zulässig.

Die maximal zulässige Wandhöhe (WH) ist festgelegt mit :

im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 : bis zu 6,50 m  
im Allgemeinen Wohngebiet WA 2: bis zu 6,50 m

### 3.7. Firsthöhe (FH)

Die Firsthöhe wird gemessen ab der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bis zum First der Dachoberfläche (FH). Bei Abweichungen von der festgesetzten EFH nach unten wird die max. zulässige FH von der Oberkante des ausgeführten Rohbodens gemessen.

Bei Abweichungen von der festgesetzten EFH nach oben ist eine Firsthöhe nur bis zur maximalen Höhe von der festgesetzten EFH ausgehend zulässig.

Sie ist wie folgt festgelegt:

Für Satteldächer mit (FH):

- im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 max. 11,00 m
- im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 max. 9,50 m

Höhenversetzte, gegenläufige Pultdächer werden bei der Höhenfestsetzung wie Satteldächer behandelt.

#### 4. BAUWEISE

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
i.V.m. § 22 BauNVO

Es gilt die offene Bauweise nach § 22, Abs. 2 BauNVO.

mit der Einschränkung, dass im Allgemeinen Wohngebiet nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

#### 5. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
i.V.m. § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plan durch Baugrenzen festgelegt.

Entsprechend § 23 Abs. 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Balkone, mit dem Gebäude verbundenen Terrassen und untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangs- und Terrassenüberdachungen die Baugrenzen bis zu 1,5 m überschreiten dürfen.

Hinweis: Dabei sind immer die Regelungen der Landesbauordnung zu Nachbargrundstücken/Nachbargebäuden und zu den Abstandsflächen zu beachten.

#### 6. STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die zulässige Stellung der baulichen Anlagen ist im Plan durch ein entsprechendes Planzeichen festgesetzt. Bei Satteldächern wird die Richtung durch die Firstlinie bestimmt, bei Flachdächern und Zeldächern durch die Außenwände des Gebäudes.

Abweichungen in geringen Winkelgraden von dieser Festsetzung sind zulässig

#### 7. MINDESTBAULANDGRÖSSE

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Die Mindestbaulandgröße (anrechenbare Grundstücksfläche) wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB festgesetzt auf:

350 qm für den Bau von Einzelhäusern  
250 qm für den Bau einer Doppelhaushälfte

## 8. NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

8.1. Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind auf den überbaubaren und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen, sind in Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind oder in Flächen mit Leitungsrechten nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Fußwege und Treppen im Rahmen der Gartenanlagen.

Hinweis: Die Regelungen zum Abstand von öffentlichen Grundstücken entsprechend der Örtlichen Bauvorschriften sind zu beachten.

8.2. PKW-Garagen, Carports und Stellplätze

### Garagen:

Garagen und Tiefgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und in den mit Planzeichen 15.3 der Planzeichenverordnung 1990 ausgewiesenen Flächen mit der Zweckbestimmung Tiefgarage (TG) / Garage (G) zulässig.

70% der notwendigen Stellplätze sind in Garagen unterzubringen. Diese sind als Tiefgaragen oder integriert in das Gebäude auszuführen. Freistehende Garagen sind nur für Gebäude mit bis zu 2 Wohneinheiten zulässig.

Vor der Einfahrtsseite von Garagen/Carports und Tiefgaragen Richtung Erschließungsstraße ist ein sogenannter „Stauraum“ von mind. 5,50 m Tiefe anzulegen.

Hinweis: Der Stauraum vor freistehenden Garagen/Carports oder Tiefgaragentoren darf zur Straße hin nicht eingefriedet werden.

### Stellplätze:

Stellplätze dürfen nicht direkt von der als Radweg genutzten Erschließungsstraße Flst. Nr. 11/7 angefahren werden. Stellplätzen sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen zulässig.

Hinweis: Die Regelungen zu Beschattung mit Bäumen (Pflanzgebot) ist zu beachten

### Allgemein:

Hinweis:

Die Regelungen zum Abstand von öffentlichen Grundstücken entsprechend der Örtlichen Bauvorschriften sind zu beachten.

8.3. Zufahrten

Je Grundstück sind maximal zwei Zufahrten mit jeweils max. 6,0 m Breite entlang der als Radweg genutzten Erschließungsstraße zulässig. Die Lage ist frei wählbar. Für die restlichen Bereiche gilt ein Ausfahrtsverbot. Aufgrund der freien Lage wird auf den Eintrag der entsprechenden Planzeichen 6.4 der Planzeichenverordnung verzichtet.

Entlang der Südgrenze des Flst. Nr. 61/1 ist ein Ausfahrtsverbot auf Flst. Nr. 1967 mit Planzeichen 6.4 der Planzeichenverordnung eingetragen

## 9. ANZAHL VON WOHN EINHEITEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Die Zahl der Wohneinheiten und Ferienwohneinheiten gem. § 13a BauNVO werden begrenzt auf:

max. 1 Einheit je 175 m<sup>2</sup> Baulandfläche  
und max. 5 Einheiten je Baufenster.

(Hinweis: Die Baulandfläche errechnet sich aus der Grundstücksfläche abzüglich der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft)

## 10. FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

### 10.1. Anbauverbotszone

Entlang der Landstraße L 192 wird außerhalb des Ortsbereichs auf einem Abstand von 15,0 m zum Fahrbahnrand eine Anbauverbotszone festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind Hochbauten jeglicher Art nicht zulässig.

### 10.2. Freihaltung

Auf Flst. Nr. 61/1 wird aus städtebaulichen Gründen eine Fläche festgesetzt, die von der Bebauung mit Garagen, Carports und genehmigungspflichtigen Nebenanlagen, die nicht unter die Verfahrensfreien Vorhaben nach Landesbauordnung (LBO) fallen, freizuhalten ist.

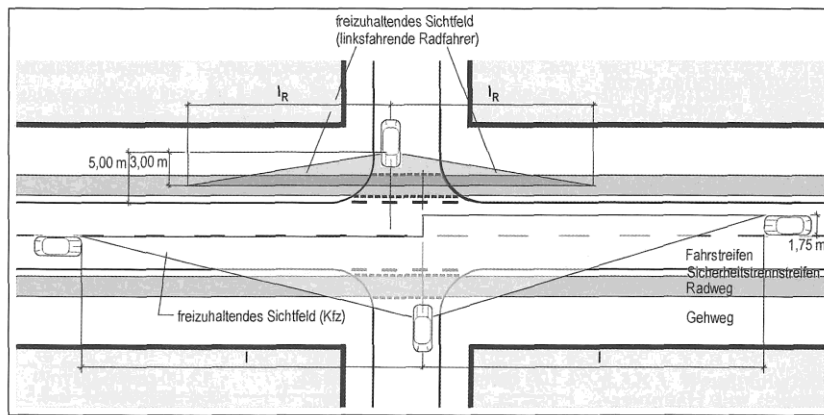
### 10.3. Sichtfelder

Sowohl bei der äußeren Verkehrsanbindung, als auch bei der inneren Verkehrserschließung sind die notwendigen Sichtfelder gemäß den Richtlinien Rast06 einzuhalten. Des Weiteren sind auch die Grundstückszu- und -ausfahrten so anzulegen, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind. Die Sichtfelder sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung oder dauerhaften Benutzung ab einer Höhe von 0,60 m freizuhalten.

Die eingetragene Länge des Sichtstrahls für die Ausfahrt aus dem Plangebiet auf die Landstraße L 192 beträgt Orts auswärts 200 m, Orts einwärts 70 m.

Auszug aus der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06, Seite 124





**Tabelle 59: Schenkellänge I der Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge**

V <sub>zul</sub>	Schenkellänge I
30 km/h	30 m
40 km/h	50 m
50 km/h	70 m
60 km/h	85 m
70 km/h	110 m

**Bild 120: Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge und Radfahrer**

**11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND**

§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

Aufschüttung und Abgrabungen zur Anpassung an den Straßenkörper sind auf den angrenzenden privaten Baugrundstücken zulässig und zu dulden. Die Anschlussflächen der privaten Grundstücke sollen höhenmäßig an die Verkehrsflächen durch entsprechende weiche Modellierung des Geländes, angepasst werden.

**12. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN**

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Entlang von öffentlichen Wegen und Straßen sind auf den privaten Grundstücken in einem Abstand von 0,50 m von der Grundstücksgrenze Standorte für Beleuchtungskörper und Schaltkästen einschließlich Fundament und Leitungsführung zu dulden. Die Standorte der öffentlichen Straßenbeleuchtung insbesondere auf privaten Grundstücken sind bei der Außenanlagenplanung und bei der Anlage der Grundstückszufahrten zu berücksichtigen.

**13. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINFLÜSSEN**

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Für das Flst. Nr. 61/1 ist aufgrund der Geräuschbelastung durch die das Plangebiet tangierende Landstraße L 192 die Überschreitung der Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet gemäß DIN 18005 möglich. Auf Basis des maßgeblichen Außenlärmpegels muss gegebenenfalls das erforderliche Schalldämm-Maß der Außenbauteile festgelegt werden. Bei einer notwendigen Schalldämmung der Außenbauteile von  $R'_{w} \geq 35$  dB ist im Genehmigungsverfahren ein Nachweis des Schallschutzes gegen Außenlärm gemäß Einführungserslass zur DIN 4109 für Baden-Württemberg zu führen.

## 14. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG IM SINNE DES § 1A ABS. 3 BAUGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
§ 9 Abs. 1a. BauGB)

### 14.1. Vermeidungsmaßnahmen

- Vermeidung weiterer Flächeninanspruchnahme im Außenbereich durch innerörtliche Nachverdichtung
- Reduzierung der geplanten Bebauung möglichst auf weniger empfindliche Bereiche, Erhalt einzelner Bäume des Streuobstbestandes entlang der nördlichen und südlichen Grenze
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
- Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen mit geringerem zusätzlichem Ausbau

### 14.2. Minimierungsmaßnahmen

Darüber hinaus bewirken folgende Minimierungsmaßnahmen im Bereich der Schutzgüter auch eine Verbesserung für den Menschen. Aufgrund der gewonnenen Ergebnisse sind folgende Strukturen zu sichern:

#### Textliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften:

- schonender Umgang mit Grund und Boden
- Die Ausweisung von Baufenstern mit nach Süden ausgerichteter Dachneigung zur Nutzung von Solaranlagen
- Reduzierung der versiegelten Flächen (Wege, Garagen, Stellplätze und Terrassen), durch Festsetzung einer GRZ
- Einbau von offenporigen wasserdurchlässigen Materialien, zum Erhalt bestimmter Bodenfunktionen bei Belagsflächen
- Vermeidung von Grundwasserabsenkung jeglicher Art
- Dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers über belebte Bodenschicht oder Einbau von Regenwasserspeicher (ggf. mit Entnahmemöglichkeit zur Gartenbewässerung usw.)
- Keine wesentliche Veränderung des natürlichen Geländeverlaufs durch Aufschüttung und Abgrabung
- Begrenzung der Höhe von Stützmauern, bei einer max. möglichen Geländeänderung
- Umfriedungszäune sind mit einer bestimmten Bodenfreiheit zu errichten, um Kleinsäugetern eine Durchwanderung zu ermöglichen. Sockelmauern sind nicht zugelassen
- Extensive oder intensive Begrünung aller Flachdächer
- Verzicht auf geschotterte Gartenflächen, mit Ausnahme von Traufstreifen und ökologisch hochwertigen Steingärten mit Trockenmauern
- Verzicht auf Pflanzungen und Hecken aus Nadelgehölzen, Zypressen, Kirschlorbeer, Stechpalme und Bambus, mit Ausnahme von Eibe
- Baumfällungen und Rodungen außerhalb der Brutzeit
- Maßnahmen zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas gemäß der Vogelwarte CH-Sempach
- Herstellen von Mauern in der Fläche E1 in Form von Trockenmauern mit hohem Fugenteil
- Durchgrünung des Plangebiets mit standortgerechten heimischen Bäumen oder Obesthochstämmen

Gesetzliche Verbote / Regelungen:

- Verbot des Einsatzes von Spritzmitteln in den privaten Grünflächen
- Lagern und Transportieren von abgeschobenem Oberboden muss fachgerecht gemäß DIN 18915 Blatt 2 erfolgen
- Verbot des Einbaus von Sickerschachtanlagen

Empfehlungen:

- Verzicht auf glänzende Metalloberflächen
- Berücksichtigung von klimatischen Wirkungen durch Verwendung heller Baustoffe
- Reduzierung der versiegelten Flächen im privaten Bereich (Wege, Garageneinfahrten, Stellplätze und Terrassen)
- Beschattung von Gebäuden durch Bepflanzung (Bäume, Dach- und Fassadenbegrünung)
- Berücksichtigung der Grundsätze des solaren Bauens
- Berücksichtigung der Grundsätze des ökologischen Bauens
- Reduzierung von Erdmassenbewegung, möglichst „Gleichgewicht“ von Bodenabtrag und Bodenauftrag
- Vorkehrungen zum Schutz von Bodenflächen außerhalb der Baugruben und der unbedingt notwendigen Zufahrtsbereiche während der Bauabwicklung
- Verzicht auf die Verwendung von nicht abbaubaren Kunststoffen und Kunststoff-Mix Produkten (Vermeidung von Plastikmüll, Verwendung wiederverwertbarer Materialien)
- Einbau von Fledermausquartieren in der Gebäudefassade
- -Durchgrünung mit heimischen standortgerechten Pflanzen - Naherholung, Insekten, Vögel
- -Verzicht auf glänzende Metalloberflächen
- -Auf den Report 30 der CERICS Gebäudebegrünung und Klimawand wird verwiesen
- -Vogelfreundliches Bauen mit Glas undf Licht der Vogelwarte CH-Sempach wird verwiesen
- -Broschüre Insektenschützen leicht gemacht! Anleitung für Kommunen und Wildnisliebhaber - BUND Berlin wird verwiesen
- -Gestaltung der dezentralen Retentionsmulden als extensive Wiese-Feuchtwies-Sumpfszone

**15. MASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ UND ZUR VERMEIDUNG VON TATBESTÄNDEN NACH § 44 ABS. 1 BNATSchG**

§ 44 Abs. 1 BNatSchG

Detaillierte Angaben sind dem Umweltbeitrag des Büros für Freiraumplanung Beate Schirmer und der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen.

**Allgemein**

- Aufrechterhaltung von Wanderkorridoren für Fledermäuse, Reptilien und Vögel sowie Schaffung von Nahrungshabitat entlang des nördlichen Geltungsbereichs und an drei Stellen als Querverbindung zur öffentlichen Grünfläche
- Anlegen eines mind. 10 m breiten Gehölzstreifens entlang der oberen Hangkante als Lebensraum und Vernetzungskorridor für Waldeidechsen, weitere, potentiell vorkommende, Kriechtierarten und Gehölzbrüter
- Anlegen eines durchgängigen Gehölzstreifen im Bereich G3 entlang der Grundstücksgrenze von Flst. Nr. 73 als Strauchpflanzung und/oder Wiesenstreifen mit Bäumen
- Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände / Reptilien und Vögel

**Schutz der Fledermaus-Population durch:**

- Anlegen eines Korridors als Gehölzstreifen zwischen öffentlicher Grünfläche und den Grünflächen E1 und E2 als CEF-Maßnahme – Wirksamkeit muss vor Rodung der Gehölze gegeben sein
- Stärkung der Biotopverbundfläche entlang des Radwegs durch weitere Gehölzpflanzungen
- Die verbliebenen Grünflächen, Feldgehölze u. Ausgleichsfläche dürfen nicht durch Lichteinwirkung weiter entwertet werden.
- Die Straßen- / Wegebeleuchtungen sind mit einer fledermausfreundlichen Beleuchtung auszustatten
- Verzicht von Flutlichtstrahlern an Kränen etc. Während der Bauzeit
- Verwendung von Leuchten mit UV-reduzierter Abstrahlung
- Verwendung von Planflächenstrahlern ohne seitliche Abstrahlung
- keine Verwendung himmelwärts gerichteter Strahler
- Höhe des Leuchtkörpers so niedrig wie möglich
- Begrenzung der Beleuchtungsstärke auf das unbedingt notwendige Maß
- Wahl einer niedrigen Farbtemperatur < 3000 Kelvin der Beleuchtung
- Beleuchtungen von Eingängen, Gebäudefronten zur Flugstraße und zur Landschaft / Feldgehölzen hin müssen diese Anforderungen ebenfalls erfüllen
- die, der „Sicherheit“ dienenden Beleuchtungskörper sind, soweit betriebstechnisch möglich und zulässig, durch Bewegungsmelder anzusteuern, um eine Dauerbeleuchtung zu vermeiden
- Gartenbeleuchtungen, insbesondere zur freien Landschaft hin, sind auszuschließen

**Bauzeitbeschränkung (Brutvögel und Fledermäuse)**

Günstige Rodungszeiträume: grün - Bauzeitenregelung: rot

Tiergruppe	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Kriechtiere (Winterstarre)	rot	rot	rot	grün	grün					grün	grün	rot
Vögel (Brutzeit)	grün	grün	rot	rot	rot	rot	rot	rot	rot	grün	grün	grün

Während die Kriechtiere in ihren Bodenverstecken Winterruhe halten, können keine Rodungsarbeiten stattfinden; sobald die Kriechtiere wieder beweglich werden und die Winterverstecke verlassen, fangen jedoch die Vögel an zu brüten. Die Rodungsarbeiten müssen Rücksicht dabei auf beide Artengruppen nehmen?

Eine radikale Gehölzentfernung inkl. Rodung der Wurzelstöcke mit leistungsstarken Maschinen ist nicht zulässig. Für die Arbeiten an den Gehölzen dürfen keine Maschinenfahrzeuge auf den Flächen zum Einsatz kommen, sondern nur Personen mit Gerätschaft in Handarbeit.

**Rodungsarbeiten Variante 1**

Die Rodungsarbeiten müssen in mehreren Arbeitsschritten erfolgen. Eine zeitliche Entzerrung der Arbeitsschritte Fällen/Schneiden/Abräumen und der Rodung der Wurzelstöcke ist notwendig. In Handarbeit müssen die Nistplätze vor Beginn der Brutaktivität entfernt werden,

sodass Verstöße gegen das Tötungsverbot vermieden werden und die Vögel sich zu Beginn des Frühlings andere Nistplätze suchen müssen.

Die Reptilien können dann nach wie vor Winterruhe im Boden halten, sind aber nicht dem massiven Druck von Fahrzeugmaschinen ausgesetzt, noch dem massiven Eingriff in den Boden durch die Wurzelstockentfernung. Die Wurzelstockentfernung kann dann im Verlauf des Jahres bis zur nächsten Winterruhe stattfinden.

Tiergruppe	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Kriechtiere (Winterstarre)	X	X										
Vögel (Brutzeit)	X	X										

### Rodungsarbeiten Variante 2

Die Gehölz- und Rodungsarbeiten werden in den Spätsommer verlegt, also in den Zeitraum von September bis Oktober. Zu diesem Zeitpunkt sind die meisten Vogelbruten abgeschlossen und die Kriechtiere noch nicht im Winterversteck, sodass eine Tötung nicht wahrscheinlich ist. Allerdings greift der Abschnitt im September in den naturschutzrechtlich festgelegten Schonzeitraum für Vögel ein, was einer Absprache und Ausnahmegenehmigung mit der Unteren Naturschutzbehörde bedarf.

Tiergruppe	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Kriechtiere (Winterstarre)									X	X	X	
Vögel (Brutzeit)									X	X		

### Schutz der Vögel

Zum Schutz vor Vogelschlag an Glasfassaden sind geeignete Maßnahmen wie z.B. die Verwendung von sog. Vogelschutzglas zu ergreifen. Hierzu sollten bereits im Vorfeld der Gebäudeplanung geeignete Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Hinweise: schweizerische Vogelwarte Sempach ([www.vogelglas.info](http://www.vogelglas.info))

## 16. VORGEZOGENEN AUSGLEICHSMASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Vor Rodung der Pflanzungen auf dem Flst. Nr. 73 müssen die Maßnahmen auf der mit Planzeichen 13.1 ausgewiesenen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft G3 entwickelt sein. Sie dienen als Leitlinie und Trittsteinfunktion für Fledermäuse, Vögel und Kleinsäugern. In diesen Flächen dürfen keine baulichen Anlagen, Befestigungen, Stützmauern und Nebenanlagen errichtet werden.

Im Bereich dieser Fläche sind die Bäume nach Pflanzgebot PFG 2 zu pflanzen und zu unterhalten. Außerdem sind gemäß Pflanzgebot PFG 7 dreireihige Gehölzpflanzungen als Feldhecke zu pflanzen und zu unterhalten. Der temporäre vorläufige Erhalt der Bäume mit Pflanzbindung dient der Stärkung der Leit- und Trittsteinfunktion

Zum Zeitpunkt der Rodung muss das Pflanzgebot 2 mit einem Stammumfang von 14-16 cm und das Pflanzgebot PFG7 als 3fach verschulte Gehölze oder mindestens 5 jährige Pflanzen entwickelt sein. Der Pflanzzeitpunkt ist entsprechend frühzeitig zu wählen und mit dem Sachbereich Naturschutz des Landratsamts Konstanz abzustimmen. Vor Rodung der vorhandenen Gehölzstrukturen muss dem Fachbereich Naturschutz des Landratsamts Konstanz die Bestätigung eines Fachgutachters über die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen vorgelegt werden.

## **17. FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Eine klassische Gartennutzung (wie z.B. Sitzplätze, Wege, Terrassen, Nebenanlagen, Grillstellen, Beleuchtung, Kompost usw.) ist aufgrund der Artenschutzrelevanz in den nachfolgenden mit Planzeichen 13.1 der Planzeichenverordnung (PlanZV) umgrenzte Flächen E1 und E2 nicht zugelassen.

### **Fläche E1**

Die Hangfläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten, ausgenommen sind Trockenmauern und Treppen zur Hangsicherung oder zur Terrassierung der Flächen.

Die Böschungflächen können wahlweise mit frei wachsenden heimischen Gehölzen und Bäumen zur Böschungssicherung bepflanzt werden, Die freien Flächen sind gemäß Pflanzgebot PFG 8 mit autochthoner Wiesenansaat magerer Standorte anzusäen. Wahlweise können die Flächen mit Trockenmauern terrassiert werden. Diese können auch mit Weinreben extensiv bewirtschaftet (ohne Einsatz von Spritzmitteln) werden.

Die Inanspruchnahme der Fläche E1 durch den Baubetrieb ist nicht gestattet

### **Fläche E2**

Im Bereich der Fläche E2 sind die mit Pflanzbindung PFB eingetragenen Bäume sowie die vorhandenen Sträucher auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Bei natürlichem Abgang der Bäume/Sträucher ist eine gleichartige Ersatzpflanzung vorzunehmen.

Entsprechend Planeintrag sind die mit Pflanzgebot PFG 3 bezeichneten Bäume mit Standortfestlegung und die mit Pflanzgebot PFG 6 bezeichneten Sträuchern in Gruppen über min. 30 % der Fläche zu bepflanzen und zu unterhalten. Die freien Flächen sind gemäß Pflanzgebot PFG 8 mit autochthoner Wiesenansaat magerer Standorte anzusäen.

### **Fläche G3**

Im Bereich dieser Fläche sind die Bäume nach Pflanzgebot PFG 2 zu pflanzen und zu unterhalten. Außerdem sind gemäß Pflanzgebot PFG 7 dreireihige Gehölzpflanzungen als Feldhecke zu pflanzen und zu unterhalten.

## **18. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Für die nachfolgend festgesetzten Pflanzungen sind die geeigneten Pflanzen aus der Anlage Pflanzlisten zu übernehmen.

### **18.1. Pflanzgebot 1 (PFG 1)**

Anpflanzen von heimischen Obsthochstämmen auf der öffentlichen Fläche im Bereich zwischen der Erschließungsstraße Flst. Nr. 11/7 und Landstraße L 192.

- 18.2. Pflanzgebot 2 (PFG 2)**  
Anpflanzen und Unterhalten standortgerechter, heimischer Hochstämmen 2. Ordnung mit Standortfestlegung in den Pflanzgebotflächen G1, G2 und G3.
- 18.3. Pflanzgebot 3 (PFG 2)**  
Anpflanzen und Unterhalten standortgerechter, heimischer Hochstämmen 2. Ordnung oder Obsthochstamm mit Standortfestlegung in der Fläche E2.
- 18.4. Pflanzgebot 4 (PFG 4)**  
Im Bereich von Parkplätzen ist je 3 Stellplätze ein heimische Straßenbaum 2. Ordnung zu pflanzen und zu unterhalten. Die Pflanzungen entlang der Erschließungsstraßen dürfen die Sicht der Kraftfahrer nicht einschränken. Das Pflanzgebot ist auf Pflanzgebot 5 anrechenbar.
- 18.5. Pflanzgebot 5 (PFG 5)**  
Im Plangebiet ist je angefangene 400 qm Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter, heimischer Hochstamm innerhalb des Baulands zu pflanzen und zu unterhalten. Der Standort kann frei gewählt werden. Der Abstand zur Straßenbegrenzungslinie muss jedoch mindestens 3,0 m und zu den Beleuchtungskörpern der öffentlichen Straßenbeleuchtung mindestens 5,0 m betragen.  
  
Der Erhalt von vorhandenen Bäumen kann angerechnet werden.  
  
Es wird empfohlen im Garten des Grundstücks ein Obsthochstamm zu pflanzen. Es wird außerdem empfohlen bei allen Baumpflanzungen die Verschattung des Nachbargrundstücks und insbesondere der Gebäude und Solaranlagen zu vermeiden.
- 18.6. Pflanzgebot 6 (PFG 6)**  
Die Fläche E2 ist zu 30 % mit standortgerechten heimischen Sträuchern in Gruppen zu bepflanzen und zu unterhalten. Die Arten sind entsprechend dem Standort zu wählen, in gemischter Form anzuordnen und in lockerer Anordnung zu pflanzen.
- 18.7. Pflanzgebot 7 (PFG 7)**  
Die Pflanzgebotflächen G3 sind als „Feldecken“ mit standortgerechten heimischen Sträuchern in Gruppen zu bepflanzen und zu unterhalten. Die Arten sind entsprechend dem Standort zu wählen, in gemischter Form anzuordnen und in lockerer Anordnung zu pflanzen. Der Abstand der Gehölzgruppen darf max. 3m betragen.
- 18.8. Pflanzgebot 8 (PFG 8)**  
Die Flächen E1 und E2 sind mit einer autochthonen Wiesenmischung für trockene Standorte anzusäen. Die Wiese ist extensiv zu bewirtschaften. Sie ist bei jährlich zweimaliger Mahd und unter Abräumen des Mähgutes extensiv zu pflegen.
- 18.9. Pflanzgebot 9 (PFG 9)**  
Die öffentliche Grünfläche ist mit einer autochthonen Wiesenmischung für fette Standorte anzusäen. Die Wiese ist extensiv zu bewirtschaften. Sie ist bei jährlich zweimaliger Mahd und unter Abräumen des Mähgutes extensiv zu pflegen.

**18.10. Pflanzgebot 10 (PFG 10)**

Alle flachen oder flach geneigten Dächer (z.B. von Garagen und Nebenanlagen) mit Neigungen von 0-5 Grad sind mindestens extensiv zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind flach geneigte Gaubendächer.

**18.11. Pflanzgebot 11 (PFG 11)**

Die Dächer von Tiefgaragenanlagen sind zu intensiv begrünen.

**18.12.** Die Hausgartenfläche ist gärtnerisch anzulegen. Nicht zulässig sind geschotterte Gartenflächen mit Ausnahme von Traufstreifen und ökologisch hochwertigen Steingärten, in Verbindung mit Trockenmauern.

**18.13.** Dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freianlagenplan insbesondere mit Darstellung der Pflanzgebote beizufügen.

**18.14.** Die Gemeindeverwaltung überprüft nach Abschluss der Bauarbeiten diese Pflanz- und Erhaltungsgebote. Die Gemeinde kann den Grundstückseigentümer dazu verpflichten, das Pflanzgebot innerhalb angemessener Frist zu erfüllen.

**19. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Die mit entsprechenden Planzeichen (PFB) gekennzeichneten, vorhandenen Bäume und Gehölzpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. In jeder Phase der Baudurchführung, besonders bei Auf- und Abtragungsarbeiten im Wurzelbereich, sind die Gehölze vor schädigenden Einflüssen zu bewahren und durch entsprechende Schutzmaßnahmen Vorsorge zu treffen (siehe DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“). Bei natürlichem Abgang der Bäume/Sträucher ist eine gleichartige Ersatzpflanzung vorzunehmen.

PFB 7- Stiel-Eiche landschaftsprägend	Quercus robur
PFB 8- Stiel-Eiche	Quercus robur
PFB 9- Stiel-Eiche	Quercus robur
PFB 10- Stiel-Eiche landschaftsprägend	Quercus robur
PFE 11- Stiel-Eiche landschaftsprägend	Quercus robur
PFE 12- Stammbusch aus	Bergahorn, Vogel-Kirche und Hasel
PFE 13- Haselstrauch-Busch	Corylus avellana
PFE 14- Esche	Fraxinus excelsior
PFE 15- Scheinakazie	Robinia pseudoacacia
PFE 16- Scheinakazie	Robinia pseudoacacia
PFE 17- Scheinakazie	Robinia pseudoacacia
PFE 18- Scheinakazie	Robinia pseudoacacia
PFE 19- Winterlinde landschaftsprägend	Tilia cordata

Die Pflanzbindungen dürfen durch die angrenzenden Grundstückseigentümer nicht beschnitten werden, auch wenn Äste auf das Grundstück ragen. Fallobst, Laub und Überhang von Ästen sind in jeglicher Form zu dulden.

Pflanzbindungen innerhalb des Baulands sind auf das Pflanzgebot 4 anrechenbar.



## 20. AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

§ 31 BauGB

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen gilt § 31 BauGB.

## 21. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 213 BauGB

Für Ordnungswidrigkeiten gilt § 213 BauGB.

## C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

### 1. BODENFUNDE

§ 9 Abs. 6 BauGB

Bei der Durchführung von Vorhaben besteht die Möglichkeit, dass bisher unbekannte historische Bauteile oder archäologische Fundplätze entdeckt werden.

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfinden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen.

Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Metallteile, Keramikreste, Steinwerkzeuge, Gräber, Brandschichten, bzw. auffällige Bodenverfärbungen etc.) umgehend dem Kreisarchäologen und dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung in unverändertem Zustand zu erhalten und im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist zu rechnen und Zeit für Fundbergung ist einzuräumen.

Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen oder Befunde (s.o.) entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienstszitz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen.

## D. HINWEISE

### 1. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 74 LBO

Auf die Örtlichen Bauvorschriften „Gütebohl Süd – 1. Änderung / Teilbereich Ost“ wird hingewiesen.

### 2. PFLANZLISTEN

Auf die Anlage „Empfehlungslisten für Pflanzmaßnahmen“ wird hingewiesen.

### 3. LANDWIRTSCHAFT

Die angrenzenden Grundstücke werden teilweise landwirtschaftlich genutzt. Die unter Einhaltung guter fachlicher Praxis durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen entstehenden Emissionen (z.B. Staub, Gerüche, Lärm) werden als nicht erheblich eingestuft.

### 4. OBERFLÄCHENWASSER / SCHICHTWASSER

Durch die Hanglage können wild abfließende Oberflächenwässer auftreten. Alle Baulichen Anlagen sind mit entsprechenden Maßnahmen (Bodensenken, Bodenschwellen, Aufkantung von Kellerlichtschächten und Kellertreppen usw.) zu sichern. Die freie Ableitung von unterirdischen Sichtwässern muss trotz Bebauung weiterhin sichergestellt werden. Drainagen dürfen gemäß der kommunalen Abwassersatzung nicht an die kommunalen Entwässerungssysteme angeschlossen werden, sondern deren Wasser muss wieder dem Untergrund zugeführt werden. Insbesondere aufgrund des Steilhangs und möglicher wasserführender Schichten ist besonderes Augenmerk auf die Böschungsbildung und gegebenenfalls die Wasserhaltung von Baugruben zu legen.

Gaienhofen, 22.12.2020

Bürgermeister:

Planer:

---

---

## E. ANLAGE 1 – EMPFEHLUNGLISTEN FÜR PFLANZMASSNAHMEN

Auswahl im Siedlungsbereich geeigneter Arten:

### 1. GROSSWÜCHSIGE GEHÖLZE ERSTER ORDNUNG

Hauptsortiment	
Alnus glutinosa	/ Schwarz-Erle
Betula pendula	/ Hänge-Birke
Populus tremula	/ Zitter-Pappel
Quercus petraea	/ Traubeneiche
Quercus robur	/ Stieleiche

weitere geeignete Arten	
Acer platanoides	/ Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	/ Bergahorn
Tilia cordata	/ Winter-Linde

### 2. KLEINWÜCHSIGE GEHÖLZE ZWEITER ORDNUNG

Hauptsortiment	
Acer campestre	/ Feldahorn
Carpinus betulus	/ Hainbuche
Prunus avium	/ Vogel-Kirsche
Salix rubens	/ Fahl-Weide

weitere geeignete Arten	
Alnus incana	/ Grau-Erle

### 3. OBSTHOCHSTÄMME (FÜR DIE REGION GEEIGNETE SORTEN)

Mindestkronenansatz: Freiland: 170-180 cm, Hausgarten 160 cm.

Äpfel:

Jakob Fischer	Boskoop
Wiltshire	Brettacher
Sonnenwirtsapfel	Bohnapfel
James Grieve	Gravensteiner
Berlepsch	Glockenapfel
Ontario	

Birnen:

Oberösterreich.Weinbirne	Sülibirne
Gelbmöstler	Clapps Liebling
Alexander Lukas	Conference

Zwetschgen:

Hauszwetschge	Typ Gunzer oder Schüfer
Fellenberg	

Kirschen  
Sam  
Magda  
Hederlinger

Schwarze Schüttler  
Teickners Schwarze Herzkirsche  
Schattenmorelle

Mirabellen:  
Nancy-Mirabelle

Reneklode:  
Graf Althanns Reneclode  
Schuler Reneclode

Große Grüne Reneclode  
Ouillins Reneclode

Walnuss

#### 4. HECKEN UND FELDGEHÖLZE

Hauptsortiment  
Cornus sanguinea / Roter Hartriegel (schwach giftig)  
Corylus avellana / Haselnuss  
Euonymus europaeus / Pfaffenhütchen (stark giftig)  
Ligustrum vulgare / Liguster (stark giftig)  
Prunus spinosa / Schlehe  
Rosa canina / Hundsrose  
Salix purpurea / Purpur-Weide  
Viburnum lantana / Wolliger Schneeball (schwach giftig bis giftig)

weitere geeignete Arten

Cornus mas / Kornelkirsche  
Crataegus laevigata / Zweigriffliger Weißdorn  
Grataegus monogyna / Eingriffleger Weißdorn  
Lonicera xylosteum / Rote Heckenkirsche (giftig)  
Rhamnus cathartica / Kreuzdorn (giftig)  
Rosa rubiginosa / Wein-Rose  
Rosa vosagiaca / Blaugrüne Rose  
Sambucus nigra / Schwarzer Holunder (grüne Teile schwach giftig)  
Taxus baccata / Eibe (stark giftig)  
Viburnum opulus / Gewöhl. Schneeball (schwach giftig bis giftig)

#### 5. FASSADENBEGRÜNUNG

Selbstklimmer:

Hedera helix / Efeu (stark giftig)  
Hydrangea petiolaris / Kletter-Hortensie  
Parthenocissus tricuspidata „Veitchii“ / Wilder Wein  
Parthenocissus quinquefolia „Engelmanii“ / Wilder Wein

benötigen Rankhilfe:

Aristolochia macrophylla / Pfeifenwinde  
Campsis radicans / Trompetenwinde  
Clematis alpina / Alpen-Waldrebe  
Clematis montana / Bergrebe

Clematis vitalba	/ Gemeine Waldrebe
Humulus lupulus	/ Hopfen
Jasminum nudiflorum	/ Winterjasmin (stark giftig)
Lonicera caprifolium	/ Jelängerjelier (giftig)
Polygonum aubertii	/ Schling-Knöterich
Rosa-Hybriden	/ Kletterrosen
Vitis-Hybriden	/ Echter Wein
Wisteria sinensis	/ Blauregen

## 6. DACHBEGRÜNUNG

Sedum album	/ Weißer Mauerpfeffer
Sedum acre	/ Scharfer Mauerpfeffer
Sedum sexangulare	/ Milder Mauerpfeffer
Festuca ovina	/ Schafschwingel
Allium schoenoprasum	/ Schnittlauch
Potentilla argentea	/ Silber-Fingerkraut
Carex ornitopoda	/ Vogelfuß-Segge
Carex flacca	/ Blaugüne Segge
Hieracium pilosella	/ Kleines Habichtskraut
Potentilla verna	/ Frühlings-Fingerkraut
Thymus in Sorten	/ Thymian
Genista tinctoria	/ Färber-Ginster (giftig)
Salix rosmarinifolia	/ Rosmarin-Weide
Sanguisorba minor	/ Kleiner Wiesenknopf
Chrysanthemum leucanthemum	/ Margerite
Alchemilla millefolium	/ Frauenmantel
Prunella vulgaris	/ Kleine Prunelle